

Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Feldkirch, 12. Februar 2018

Das Kindergartengesetz regelt in umfassender Art und Weise die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens. Insbesondere die Qualifikation und Eignung der Kindergartenpädagoginnen und – pädagogen beeinflussen die Betreuungsqualität.

Mit der geplanten Änderung des Kindergartengesetzes senkt der Gesetzgeber die bisher vorhandenen Standards. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt zum Entwurf daher wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

In den letzten Jahren kam es zu einem grundsätzlichen Wandel der Kindergärten von häufig so bezeichneten „Kinderbetreuungseinrichtungen“ zu „Bildungseinrichtungen“. Es wird mit dieser Begriffsänderung deutlich, dass in diesen Einrichtungen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet wird.

Der Besuch von 3-jährigen Kindern und die zunehmende Berufstätigkeit der Mütter erfordern einen ständigen Ausbau von Betreuungsplätzen. Zudem kam es zur Erweiterung der Öffnungszeiten und einer Senkung der Kinderhöchstzahl pro Gruppe. Zusätzliches qualifiziertes Personal erfordern außerdem die Sprachförderung und die Integrationsgruppen.

Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Betreuung von kleineren Kindern auf Grund der Vulnerabilität in dieser Entwicklungsphase eine qualifizierte Ausbildung wichtig ist. Auch die erwähnten gestiegenen Anforderungen an das Personal und die längere Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen sprechen dafür, die Qualifikation und damit einhergehend die Qualität der Betreuung zu verbessern, statt zu senken.

Zu Z. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2)

Mit der vorgeschlagenen Änderung kommt es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu einer Verschlechterung der Bildungs- und Betreuungsqualität in doppelter Hinsicht. Sowohl der Einsatz von Kindergartenassistentinnen und -assistenten außerhalb der Randzeiten als auch die Reduktion der einschlägigen Berufserfahrung von 5 auf 2 Jahre lehnt die kija ab. Erst im Jahr 2016 wurde die neue Möglichkeit, künftig an Stelle einer Kindergartenpädagogin/eines Kinderpädagogen eine Kindergartenassistentin/einen Kindergartenassistenten mit zumindest 5 Jahren Berufserfahrung für die Betreuung der Kinder an Randzeiten einsetzen zu können, geschaffen. Es wurde darauf verwiesen, dass dadurch kein Mehraufwand verursacht wird, sondern vielmehr durch diese Maßnahme Personalkosten eingespart werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die notwendige Bildungs- und Betreuungsqualität durch eine Herabsetzung der Qualifikationserfordernisse und einschlägiger Berufserfahrung sichergestellt werden kann. Assistentinnen/Assistenten fehlt ein grundlegendes pädagogisches und didaktisches Wissen und Können. Ein längerer Einsatz von Assistentinnen/Assistenten als gruppenführende Pädagoginnen/Pädagogen wird auch Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der Kinder haben, insbesondere für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Migrationshintergrund oder aus sozial schwächeren Familien. Bei einer längeren Betreuung durch weniger qualifiziertes Personal ist zudem davon auszugehen, dass der Übergang in die Primarschule unzureichend vorbereitet und begleitet wird.

Besonders kritisch ist anzumerken, dass die Reduktion der einschlägigen Berufserfahrung auf 2 Jahre ohne Hinweis auf Voll- oder Teilzeitbeschäftigung angeführt wird. Die Heranziehung von Tagesmüttern/Tagesvätern sollte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Kindergartengruppen einschlägige Erfahrungen mit Kindergruppen erforderlich sind und Tagesmütter/Tagesväter allenfalls Kleinstgruppen betreuen, ausgeschlossen werden.

Wiewohl die kija die Änderung grundsätzlich ablehnt, fehlen Differenzierungen, welche auf die Größe der Einrichtung Bezug nehmen: Kindergärten mit nur einer Gruppe sollten von dieser Regelung ausgeschlossen sein.

Zusammenfassende Bemerkungen

Durch die geplanten Änderungen im Kindergartengesetz wird auf einen Mangel an qualifiziertem Betreuungspersonal mittels einer Absenkung der Qualifikationsanforderungen reagiert. Kinder haben das Recht auf qualitativ hochwertige Betreuungsplätze – das ist besonders für jüngere Kinder wichtig. Kinder brauchen eine entwicklungs- und lernfördernde Umgebung. Die Qualität muss stetig erhöht und die gestiegenen Anforderungen angepasst werden, was in dieser Gesetzesänderung nicht zum Ausdruck kommt.

Die Signalwirkung dieser Gesetzesänderung an alle im elementarpädagogischen Bereich tätigen Pädagoginnen und Pädagogen ist nicht zu unterschätzen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft regt daher an, die Rahmenbedingungen der Tätigkeit zu evaluieren, um die Attraktivität der Tätigkeit und den Verbleib im Beruf deutlich zu steigern.

Das in Aussicht gestellte Monitoring wird zwar begrüßt, nochmals wird aber seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft ersucht, von den geplanten Verschlechterungen Abstand zu nehmen.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg